

**Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 23. März 2020.**

Die Landesregierung setzt per Verordnung **weitere Maßnahmen** in Kraft und ergänzt die ohnehin seit vergangenen Samstag geltenden Regelungen. **Ab dem 23. März 2020 gilt zusätzlich:**

1. **Alle Restaurants und Gaststätten im Land müssen schließen** (gültig seit 21. März 2020). Essen zum Mitnehmen und auf Bestellung bleibt aber weiterhin möglich.
2. **Alle Zusammenkünfte und Ansammlungen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Raum sind verboten. Gruppenbildungen von mehr als zwei Personen darf es nicht mehr geben. Wir werden das streng kontrollieren, durchsetzen und sanktionieren.** Natürlich können Familien oder Menschen, die zusammenleben, weiter gemeinsam auf die Straße.
3. **Einreisen und Durchreisen** von Personen aus internationalen Corona-Risikogebieten nach Baden-Württemberg **sind untersagt**. Ausgenommen sind Fahrten zum Arbeitsplatz, zum Wohnort, zum Transport von wichtigen Gütern und besondere Härtefälle, etwa bei einem Todesfall in der Familie.
4. **Frisöre müssen schließen** (gültig seit 21.03.2020).

## **Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen**

Die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 7 1 des Verkündungsgesetzes.

**Sie gilt gemäß Artikel 2 dieser Verordnung ab Samstag, den 23. März 2020.**

**Sie ist unter folgendem Link abrufbar:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>